

Änderung der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11392

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.04.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Wirkung zum 01.04.2018 ist Art 18 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) geändert und das Rederecht in Bürgerversammlungen erweitert worden. Bisher war das Rederecht kraft Gesetzes auf Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Deutsche und Unionsbürger, die in München kommunalwahlberechtigt sind) beschränkt. Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtbezirks, die eine andere als eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, musste deshalb bisher jeweils durch Beschluss der Bürgerversammlung das Rederecht eingeräumt werden.

Mit der jetzigen Änderung der Gemeindeordnung erhalten alle Gemeindeangehörigen des jeweiligen Stadtbezirks das Rederecht. Laut Gesetzesbegründung soll mit dem Rederecht auch das Antragsrecht für die Bürgerversammlung verbunden sein, so dass dieses zur Klarstellung explizit in der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung aufgenommen wird. Gemeindeangehörige sind auch Minderjährige, so dass auch diese zukünftig Rede- und Antragsrecht haben werden. Auch dieses wurde zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen.

Das Stimmrecht haben auf Grund der ausdrücklichen Klarstellung im neuen Satz 4 von Art. 18 Abs. 3 GO aber weiterhin nur Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger des jeweiligen Stadtbezirks.

Da die Gemeindeordnung ab 01.04.2018 unmittelbar gilt, ist die Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung baldmöglichst an die Änderung (Erweiterung des Rederechts) anzupassen. Mit der Änderungssatzung zur Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung (vgl. Anlage 1) wird die neue gesetzliche Regelung übernommen und die oben erwähnten Klarstellungen eingefügt.

Anhörung der Bezirksausschüsse:

Die Bezirksausschüsse haben gem. Ziffer 2 in Anlage 1 der BA-Satzung (Abschnitt Direktorium) ein Anhörungsrecht bei „Fragen der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen“. Im vorliegenden Fall werden ausschließlich die Änderung der Gemeindeordnung umgesetzt sowie obige Klarstellungen eingefügt. Es besteht insoweit auch kein Gestaltungsspielraum. Es ist vielmehr so, dass die weitergehende Regelung der Gemeindeord-

nung gegenüber der bisherigen Regelung der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vorgeht, so dass die neue Gemeindeordnungsregelung auch ohne formale Anpassung der Satzung gelten würde. Daher wurde ausnahmsweise auf eine formale Anhörung der Bezirksausschüsse mit einer Frist von sechs Wochen zur Stellungnahme gem. § 13 BA-Satzung verzichtet, um schnellstmöglich die Satzungsänderung durch den Stadtrat beschließen zu lassen. Stattdessen wurden die Bezirksausschüsse über die Änderung der Gemeindeordnung und die beabsichtigte Folgeänderung der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung mit Schreiben vom 05.04.2018 informiert. Dabei wurde auf das formal bestehende Anhörungsrecht hingewiesen und zur Vermeidung von unnötigem Aufwand um Verständnis für den Verzicht auf eine formale Anhörung gebeten.

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich den von dort zu vertretenden Belangen abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen (Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung) wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.

V. Wv. -Direktorium HA II-BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Bezirksausschüsse 1 bis 25**
An die BA-Geschäftsstellen Mitte / Nord / Ost / Süd / West

z. K.

Am